



Verordnung über Abstimmungen und Wahlen

Stadtratsbeschluss vom 12. Dezember 2012 (1635)

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
A. Behörden und Amtsstellen	4
Art. 1 Stadtrat	4
Art. 2 Stadtpräsidentin/Stadtpräsident	4
Art. 3 Zentralwahlbüro	4
Art. 4 Stadtschreiberin/Stadtschreiber	4
Art. 5 Leiterin/Leiter Abstimmungen und Wahlen	5
Art. 6 Kreiswahlbürovorstände	5
Art. 7 Präsidentinnen/Präsidenten der Kreiswahlbüros	6
Art. 8 Wahlbüromitglieder	6
Art. 9 Bevölkerungsamt	6
Art. 10 Organisation und Informatik	7
Art. 11 Immobilien-Bewirtschaftung	7
B. Stimm- und Auszähllokale	7
Art. 12 Stimmlokale und Öffnungszeiten	7
C. Stimmabgabe	7
Art. 13 Persönliche Stimmabgabe	7
Art. 14 Vorzeitige Stimmabgabe	8
Art. 15 Stellvertretende Stimmabgabe	8
Art. 16 Stimmabgabe in kirchlichen Angelegenheiten	8
Art. 17 Briefliche Stimmabgabe	8
Art. 18 Stimmabgabe durch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	8
D. Ermittlung der Ergebnisse	8
Art. 19 Organisation der Auszählung	8
Art. 20 Gültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln	8
Art. 21 Aufbewahrung Stimmunterlagen	8
Art. 22 Publikationen	9
E. Kirchliche Abstimmungen und Wahlen	9
Art. 23 Zusammenarbeit	9

F. Entschädigungen	9
Art. 24 Entschädigungen	9
G. Straf- und Schlussbestimmungen	9
Art. 25 Strafbestimmungen	9
Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 27 Inkraftsetzung	9
Anhang 1: Entschädigungen	10
Anhang 2: Stimmlokale und Öffnungszeiten	13

Verordnung über Abstimmungen und Wahlen

Stadtratsbeschluss vom 12. Dezember 2012 (1635)

Der Stadtrat erlässt in Ausführung des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 und der entsprechenden Verordnung dazu und gestützt auf Art. 19 ff. der Gemeindeordnung folgende Verordnung:

A. Behörden und Amtsstellen

Stadtrat

Art. 1 Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde.

Stadtpräsidentin/
Stadtpräsident

Art. 2 ¹Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ist Präsidentin oder Präsident des Zentralwahlbüros.

²Die Ermittlung der Ergebnisse am Abstimmungs- oder Wahltag erfolgt unter der Leitung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.

Zentralwahlbüro

Art. 3 Das Zentralwahlbüro hat folgende Aufgaben:

- a. Aufsicht über die Kreiswahlbüros;
- b. Vorgaben für statistische Auswertungen von Abstimmungen und Wahlen;
- c. Publikation der Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- d. Antragstellung für die Durchführung von Nachzählungen;
- e. Verzeigungen an das Stadtrichteramt.

Stadtschreiberin/
Stadtschreiber

Art. 4 Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber hat folgende Aufgaben:

- a. Leitung des Sekretariats des Zentralwahlbüros;
- b. Vornahme der übrigen erforderlichen Publikationen, unter Vorbehalt von Art. 3 lit. c;
- c. Antragstellung zur Besetzung der Kreiswahlbürovorstände;
- d. Ernennung von Delegierten des Zentralwahlbüros zur Unterstützung der Kreiswahlbüros bei Bedarf;
- e. Entscheid über die Standorte der Auszähllokale.

Art. 5 Die Leiterin oder der Leiter Abstimmungen und Wahlen der Stadtkanzlei hat folgende Aufgaben: Leiterin/Leiter
Abstimmungen
und Wahlen

- a. Planung und Organisation der kommunalen Abstimmungen und Wahlen;
- b. Organisation und Überwachung des Drucks der Stimmausweise, der Stimm- und Wahlzettel und der Weisung an die Stimmberechtigten;
- c. Zustellung der für die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen erforderlichen Unterlagen an die Kreiswahlbüros;
- d. Organisation und Überwachung der Logistik für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen und für die Ermittlung der Ergebnisse;
- e. Organisation und Überwachung der Ermittlung der Ergebnisse durch die Kreiswahlbüros;
- f. Aufbewahrung und Vernichtung der Stimm- und Wahlunterlagen;
- g. Vorbereitung und Durchführung von Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Wahlbüromitglieder;
- h. Erstellung und Aktualisierung der Handlungsanweisungen für die Kreiswahlbürovorstände und deren Instruktion.

Art. 6 ¹Die Vorstände der Kreiswahlbüros setzen sich je aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Sekretärin oder dem Sekretär sowie deren Stellvertretungen zusammen. Kreiswahlbüro-
vorstände

²Die Kreiswahlbürovorstände haben folgende Aufgaben:

- a. Durchführung der Abstimmungen und Wahlen in ihrem Wahlkreis;
- b. Aufgebot der Wahlbüromitglieder bis spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Ein späteres Aufgebot ist zulässig, wenn ein Wahlbüromitglied ersetzt werden muss.
- c. Betrieb der Stimm- und Auszähllokale;
- d. Anordnung von Massnahmen zur Gewährleistung des Stimmgeheimnisses;
- e. Auszählung der Wahlkreisresultate;
- f. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Wahlbüromitgliedern;

- g. Vorschlagsrecht für neue oder aufzuhebende Stimm- und Auszähllokale.

Präsidentinnen/
Präsidenten der
Kreiswahlbüros

Art. 7 Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kreiswahlbüros haben folgende Aufgaben:

- a. Leitung des Kreiswahlbüros;
- b. Bestimmung der Aufgaben der Wahlbüromitglieder;
- c. Regelung des Zutritts der Stimmberechtigten zu den Stimm- und Auszähllokalen;
- d. Gewährleistung des ungehinderten Zugangs der Stimmberechtigten zur Stimmabgabe;
- e. Entscheid über die Dispensation von Wahlbüromitgliedern oder Delegation dieses Entscheids an ein anderes Mitglied des Kreiswahlbürovorstands.

Wahlbüro-
mitglieder

Art. 8 ¹Die Wahlbüromitglieder sind verpflichtet, das Aufgebot zu befolgen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

²Kann ein Wahlbüromitglied aus zwingenden Gründen das Aufgebot nicht befolgen, hat es der aufbietenden Stelle unverzüglich ein Gesuch um Dispensation einzureichen. Der Grund der Verhinderung ist auf Verlangen durch schriftliche Belege nachzuweisen.

³Die Wahlbüromitglieder sowie sämtliche Personen, die bei der Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen mitwirken, unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

⁴Den Wahlbüromitgliedern ist es untersagt, Stimm- oder Wahlzettel für Dritte auszufüllen.

⁵Die Wahlbüromitglieder dürfen im Stimmlokal den Inhalt der Stimm- und Wahlzettel nicht einsehen.

Bevölkerungs-
amt

Art. 9 Die Direktorin oder der Direktor des Bevölkerungsamts hat folgende Aufgaben:

- a. Führung des Stimmregisters;
- b. Verarbeitung und Versand der Stimm- und Wahlunterlagen;
- c. Entgegennahme der brieflich eingereichten Stimm- und Wahlunterlagen und Führen einer Tagesstatistik;
- d. Bestimmung und Instruktion von Verantwortlichen je Kreisbüro für die vorzeitige Stimmabgabe von Montag bis Freitag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag;

- e. Lieferung von Daten für die statistischen Auswertungen von Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Bestimmungen über den Datenschutz;
- f. Förderung des Nachwuchses für die Funktion der Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros.

Art. 10 Die Direktorin oder der Direktor der Organisation und Informatik hat folgende Aufgaben: Organisation und Informatik

- a. Beschaffung, Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur für die elektronische Verarbeitung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse durch das Zentralwahlbüro und die Kreiswahlbüros;
- b. Zurverfügungstellung der für die Publikation der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erforderlichen Software;
- c. Unterstützung des Zentralwahlbüros und der Kreiswahlbüros bei der Ermittlung und Veröffentlichung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- d. Statistische Auswertungen von Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Bestimmungen über den Datenschutz.

Art. 11 Die Direktorin oder der Direktor der Immobilien-Bewirtschaftung hat folgende Aufgaben: Immobilien-Bewirtschaftung

- a. Bereitstellung des für die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen notwendigen Mobiliars;
- b. Einrichtung, Räumung und Reinigung der Stimmlokale (ausgenommen die Kreisbüros) und der Auszähllokale.

B. Stimm- und Auszähllokale

Art. 12 ¹Die Stimmlokale und deren Öffnungszeiten sind im Anhang 2 aufgeführt. Stimmlokale und Öffnungszeiten

²Für das Stimmlokal im Hauptbahnhof ist der Kreiswahlbürovorstand 1 + 2 verantwortlich.

C. Stimmabgabe

Art. 13 ¹Die persönliche Stimmabgabe ist in den im Anhang 2 aufgeführten Stimmlokalen möglich. Persönliche Stimmabgabe

²Die Stimmberechtigten können ihre Stimm- und Wahlunterlagen nur in einem Stimmlokal ihres eigenen Wahlkreises abgeben.

³Im Stimmlokal im Hauptbahnhof hingegen können die Stimmberechtigten aller Wahlkreise ihre Stimm- und Wahlunterlagen abgeben.

Vorzeitige
Stimmabgabe

Art. 14 ¹In der Woche vor dem Abstimmungs- und Wahltag ist die Stimmabgabe vom Montag bis Freitag während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Kreisbüros und an Samstagen gemäss den Festlegungen des Zentralwahlbüros möglich.

²Die Stimmberechtigten können ihr Stimm- und Wahlrecht in den im Anhang 2 unter Ziffer 1.2 und 1.3 aufgeführten Räumlichkeiten vorzeitig ausüben.

Stellvertretende
Stimmabgabe

Art. 15 Die Vertretenen und die sie stellvertretenden Personen müssen im gleichen Wahlkreis wohnen. Dies gilt nicht für die Stimmabgabe im Hauptbahnhof.

Stimmabgabe in
kirchlichen An-
gelegenheiten

Art. 16 Die Stimmberechtigten können sich in kirchlichen Angelegenheiten auch durch eine nicht ihrer Konfession angehörende stimmberechtigte Person vertreten lassen.

Briefliche
Stimmabgabe

Art. 17 Die letzte Leerung des Briefkastens des Stadthauses und des Postfachs der Stimmregisterzentrale findet am Samstag, 12.00 Uhr, vor dem Abstimmungs- und Wahltag statt.

Stimmabgabe
durch Ausland-
schweizerinnen
und Ausland-
schweizer

Art. 18 Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können ihre Stimm- und Wahlunterlagen im Wahlkreis 1 + 2 abgeben.

D. Ermittlung der Ergebnisse

Organisation
der Auszählung

Art. 19 ¹Bis zur Schliessung der Stimmlokale dürfen keine Angaben über die mutmasslichen Ergebnisse bekanntgegeben werden.

²Die Ermittlung der Ergebnisse darf erst nach der Schliessung der Stimmlokale stattfinden.

Gültigkeit von
Stimm- und
Wahlzetteln

Art. 20 Bei Fragen der Gültigkeit von einzelnen Stimm- und Wahlzetteln entscheidet der Kreiswahlbürovorstand, bei grundsätzlichen Fragen das Zentralwahlbüro.

Aufbewahrung
Stimmunterlagen

Art. 21 Die Stimmrechtsausweise, Stimm- und Wahlzettel, Protokolle, Hilfsformulare und verspätet eingegangenen Rücksendeküverts müssen aufbewahrt werden, bis allfällige Einsprachen und Rekurse rechtskräftig erledigt sind.

Art. 22 Publikationen im Zusammenhang mit Abstimmungen und Wahlen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Zürich. Publikationen

E. Kirchliche Abstimmungen und Wahlen

Art. 23 Die Durchführung von kirchlichen Abstimmungen und Wahlen erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Organen. Zusammenarbeit

F. Entschädigungen

Art. 24 Für die Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen werden die im Anhang 1 festgelegten Entschädigungen ausgerichtet. Entschädigungen

G. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Personen, die bei der Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen mitwirken, sind sowohl bei ihrer Wahl oder Einsetzung als auch mit dem Aufgebot auf die einschlägigen Strafbestimmungen aufmerksam zu machen. Strafbestimmungen

Art. 26 Es werden aufgehoben:

Aufhebung bisherigen Rechts

- a. Verordnung über die Wahlbüros, Stadtratsbeschluss vom 4. Juni 1997;
- b. Vorschriften über die Standorte für die Unterschriftensammlung bei den Stimmlokalen, Stadtratsbeschluss vom 16. Juli 1997;
- c. Ehrung von Mitgliedern der Wahlbüros, Stadtratsbeschluss vom 17. Juni 1998.

Art. 27 Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Art. 12 und Anhang 2 am 1. Januar 2013 in Kraft. Art. 12 und Anhang 2 treten per 1. Mai 2013 in Kraft. Inkraftsetzung

Anhang 1: Entschädigungen

1. Pauschalen

¹Sämtliche mit den jeweiligen Funktionen gemäss der Verordnung über Abstimmungen und Wahlen verbundenen Aufgaben (insbesondere Instruktion, Vorbereitung, Einsatz im Stimm- oder Auszähllokal, Verpflegung, Nachbereitung sowie Benutzung eigener elektronischer Arbeitsgeräte und Telekommunikationseinrichtungen) werden unabhängig von der Anzahl Abstimmungen und Wahlen mit Pauschalen abgegolten.

²Die Pauschalen berücksichtigen die Grösse der Wahlkreise:

- Grosse Wahlkreise (A) 30 000 und mehr Stimmberechtigte
- Mittlere Wahlkreise (B) 20 000 bis 30 000 Stimmberechtigte
- Kleine Wahlkreise (C) bis 20 000 Stimmberechtigte

2. Kreiswahlbürovorstand

¹Es werden folgende Jahrespauschalen ausgerichtet:

	A	B	C
	Fr.	Fr.	Fr.
– Präsidentin/Präsident	8000	7000	6000
– Vizepräsidentin/Vizepräsident	4000	3500	3000
– Sekretärin/Sekretär	7000	6000	5000
– Vizesekretärin/Sekretär	4000	3500	3000

²Das Vorstandsmitglied, das die Wahlbüromitglieder aufbietet, erhält eine zusätzliche Jahrespauschale von 2000 Franken (A), 1750 Franken (B) oder 1500 Franken (C) ausgerichtet.

³Für die Handhabung des Geldverkehrs wird dem zuständigen Vorstandsmitglied eine zusätzliche Jahrespauschale von 1000 Franken ausgerichtet.

⁴Bei Vorliegen spezieller Umstände und Aufgabenteilungen können die Mitglieder des Kreiswahlbürovorstands die Ausrichtung der Pauschalen im gegenseitigen Einverständnis abweichend festlegen.

⁵Den Mitgliedern der Kreiswahlbürovorstände wird eine Infrastruktur- und Repräsentationsentschädigung von jährlich pauschal 1000 Franken zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur ausgerichtet.

⁶Ziffern 3–7 des vorliegenden Anhangs 1 sind für die Mitglieder der Kreiswahlbürovorstände nicht anwendbar.

3. Einsatz im Stimmlokal

¹Es werden folgende Pauschalen je Abstimmungs- und Wahltag ausgerichtet:

	Fr.
– Leiterin/Leiter Stimmlokal	120
– Mitarbeitende im Stimmlokal	80

²Für die Leiterin oder den Leiter des Stimmlokals im Hauptbahnhof wird eine Stundenentschädigung von 50 Franken oder 25 Franken je halbe Stunde ausgerichtet.

³Für die Mitarbeitenden im Stimmlokal im Hauptbahnhof wird eine Stundenentschädigung von 30 Franken oder 15 Franken je halbe Stunde ausgerichtet.

4. Einsatz im Auszähllokal

¹Für folgende Funktionen wird eine Stundenentschädigung von 40 Franken oder 20 Franken je halbe Stunde ausgerichtet:

- Tischaufsicht
- Gruppenleiterin/Gruppenleiter (bei Wahlen)
- Weitere vom Vorstand bestimmte Fachfunktionen

²Den Wahlbüromitgliedern im Auszählendienst wird eine Stundenentschädigung von 30 Franken oder 15 Franken je halbe Stunde ausgerichtet.

³Pro Einsatztag im Auszähllokal wird eine Mindestentschädigung von zwei Stunden ausgerichtet.

5. Instruktion

Den Wahlbüromitgliedern wird bei Schulungen oder Instruktionen vor dem Abstimmungs- oder Wahlwochenende eine Stundenentschädigung von 30 Franken oder 15 Franken je halbe Stunde ausgerichtet.

6. Einsatz im Zentralwahlbüro

Den Mitarbeitenden wird je Einsatztag an Abstimmungs- und Wahlwochenenden eine Pauschale von 250 Franken ausgerichtet. Bei Einsätzen, die länger als drei Stunden dauern, wird eine zusätzliche Stundenentschädigung von 40 Franken ausgerichtet.

7. Delegierte des Zentralwahlbüros

Den Delegierten des Zentralwahlbüros wird je Einsatztag eine Pauschale von 500 Franken ausgerichtet.

8. Weitere Vergütungen und Spesen

¹Bei ausserordentlichen Aufwendungen ausserhalb der Einsätze für Abstimmungen und Wahlen kann die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber eine separate Entschädigung festlegen, die sich nach der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) richtet.

²Für Hauswartsdienste werden pauschal je Urnengang ausgerichtet:

	Fr.
– für die Einrichtung, Räumung und Reinigung der Stimmlokale	60
– für die Einrichtung, Räumung und Reinigung der Auszähllokale sowie Präsenzzeit	300

³Bei Einsätzen im Stimm- oder Auszähllokal von mehr als sechs Stunden wird eine Verpflegung (inklusive Getränke) abgegeben (Budgetrahmen 25 Franken pro Person). Bei kürzeren Einsätzen kann eine kleine Zwischenverpflegung abgegeben werden (Budgetrahmen 5 Franken pro Person).

⁴Die Kosten für die Benützung des eigenen Fahrzeugs werden gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AS 177.101) entschädigt.

⁵Zusätzliche Spesen werden zurückerstattet, soweit sie notwendig und massvoll sind.

9. Sonderregelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht

Die Stadtkanzlei orientiert die Kreiswahlbürovorstände über die Regelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht.

10. Jubiläen und Abschiedsgeschenke

¹Die Leiterin oder der Leiter Abstimmungen und Wahlen legt die Höhe der Jubiläumsgeschenke für die Wahlbüromitglieder mit 20-, 30- und 40-jähriger Dienstleistung fest.

²Mitgliedern der Kreiswahlbürovorstände wird nach mindestens vierjähriger Dienstleistung ein Abschiedsgeschenk gemäss den Festlegungen der Leiterin oder des Leiters Abstimmungen und Wahlen abgegeben.

Anhang 2: Stimmlokale und Öffnungszeiten

1. Stimmlokale

1.1 Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag)

Kreis	Gebäude
alle	Hauptbahnhof, Warteraum Zwischengeschoss Bahnhofhalle
1 + 2	Altersheim Mittelleimbach, Klebestrasse 9 Schulhaus Entlisberg, Balberstrasse 71 Schulhaus Hirschengraben, Hirschengraben 46 Schulhaus Lavater, Schulhausstrasse 1 Schulhaus Leimbach, Wegackerstrasse 40 Schulhaus Manegg, Tannenrauchstrasse 10 Stadthaus, Stadthausquai 17
3	Altersheim Laubegg, Hegianwandweg 16 Genossenschaftshaus Friesenberg, Schweighofstrasse 296 Schulhaus Aemtler A, Bertastrasse 50 Seniorama Im Tiergarten, Sieberstrasse 10
4 + 5	Altersheim Bullinger, Bullingerstrasse 69 Schulhaus Kanzlei, Kanzleistrasse 56 Schulhaus Kornhausbrücke, Limmatstrasse 176 Turnhalle Feld, Feldstrasse 75
6	Altersheim Oberstrass, Langensteinenstrasse 40 Schulhaus Huttenstrasse, Huttenstrasse 14 Schulhaus Milchbuck A, Guggachstrasse 11 Schulhaus Rösli, Röslistrasse 14 Werkjahrschulhaus, Wehntalerstrasse 129
7 + 8	Kantonsschule Hottingen, Minervastrasse 14 Schulhaus Fluntern, Hochstrasse 114 Schulhaus Freiestrasse, Freiestrasse 160 Schulhaus Langmatt, Heilighüsli 19 Schulhaus Seefeld, Seefeldstrasse 131
9	Albisriederhaus, Albisriederstrasse 330 Schulhaus Kappeli, Badenerstrasse 618 Schulhaus Loogarten, Eugen-Huber-Strasse 145
10	Kindergarten Wildenweg (Riedhof), Wildenweg 11

- Pavillon Rütihof, Geeringstrasse
- Schulhaus Bläsi, Bläsistrasse 2
- Schulhaus Letten, Rousseaustrasse 43
- Schulhaus Nordstrasse, Nordstrasse 270
- 11 Bahnhof Oerlikon, Hofwiesenstrasse 369
- Genossenschaftssiedlung Ruggächern, Dora-Staudinger-Strasse 12
- Poststelle Seebach, Bahnhaldestrasse 5
- Schulhaus Buhnrain, Buhnrain 40
- 12 Schulhaus Auhof, Herzogenmühlestrasse 53
- Schulhaus Luchswiesen, Glattwiesenstrasse 86
- Schulhaus Mattenhof, Dübendorfstrasse 300
- Schulhaus Saatlen, Tramstrasse 208

1.2 Vorzeitige Stimmabgabe (Samstag)

- | Kreis | Gebäude |
|-------|---|
| alle | Hauptbahnhof, Warteraum Zwischengeschoß Bahnhofhalle |
| 1 + 2 | Foyer Pfarreizentrum St. Franziskus, Kilchbergstrasse 1 |
| 3 | Kreisbüro 3, Zurlindenstrasse 87 |
| 4 + 5 | Turnhalle Feld, Feldstrasse 89 |
| | Schulhaus Kornhausbrücke, Limmatstrasse 176 |
| 6 | Kreisbüro 6, Beckenhofstrasse 59 |
| 7 + 8 | Kreisbüro 7, Gemeindestrasse 54 |
| | Kreisbüro 8, Feldeggstrasse 60 |
| 9 | Albisriederhaus, Albisriederstrasse 330 |
| | Kreisbüro 9, Lindenplatz 4 |
| 10 | Kreisbüro 10, Wipkingerplatz 5 |
| 11 | Bahnhof Oerlikon, Hofwiesenstrasse 369 |
| 12 | Kreisbüro 12, Schwamendingerplatz 1 |

1.3 Vorzeitige Stimmabgabe (Montag bis Freitag)

- 1 + 2 Kreisbüro 1, Stadthausquai 17
- Kreisbüro 2, Ulmbergstrasse 1
- 3 Kreisbüro 3, Zurlindenstrasse 87
- 4 + 5 Kreisbüro 4, Hohlstrasse 35
- Kreisbüro 5, Fabrikstrasse 3

- 6 Kreisbüro 6, Beckenhofstrasse 59
- 7 + 8 Kreisbüro 7, Gemeindestrasse 54
Kreisbüro 8, Feldeggstrasse 60
- 9 Kreisbüro 9, Lindenplatz 4
- 10 Kreisbüro 10, Wipkingerplatz 5
- 11 Kreisbüro 11, Hofwiesenstrasse 370
- 12 Kreisbüro 12, Schwamendingerplatz 1

2. Öffnungszeiten

2.1 Stimmlokale in den Wahlkreisen

- Sonntag 10.00 bis 12.00 Uhr
- Samstag 10.00 bis 12.00 Uhr

2.2 Stimmlokal im Hauptbahnhof

- Sonntag 6.45 bis 10.00 Uhr
- Samstag 6.45 bis 17.00 Uhr

Stichwortverzeichnis

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel)

A

Abstimmungen und Wahlen

- Durchführung 6 Abs. 2 lit. a
- Planung und Organisation 5 lit. a

Abstimmungszeitung s. Weisung an die Stimmberechtigten

AHV-Beitragspflicht Anhang 1 Ziff. 9

Aufhebung bisherigen Rechts s. Bisheriges Recht, Aufhebung

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

- Stimmabgabe 18
- Stimmregister 9 lit. c

Auszähllokale

- Betrieb 6 Abs. 2 lit. c
- Einrichtung 11 lit. b
- Entscheid über Standorte 4 lit. e
- Vorschlagsrecht 6 Abs. 2 lit. g
- Zutritt, Regelung 7 lit. c

Auszählung s. Ergebnisermittlung

B

Behörde, wahlleitende 1

Bevölkerungsamt

- Aufgaben 9

Bisheriges Recht

- Aufhebung 26

Briefkasten Stadthaus

- letzte Leerung 17

D

Delegierte des Zentralwahlbüros

- Entschädigung Anhang 1 Ziff. 7
- Ernennung 4 lit. d

E

Entschädigungen Anhang 1

Ergebnisermittlung

- Leitung 2 Abs. 2
- Organisation 5 lit. e, 19 Abs. 1
- Überwachung 5 lit. e
- Zeitpunkt 19 Abs. 2

Ergebnisse

- Bekanntgabe 19 Abs. 1, 22
- Ermittlung 19

G

Geheimhaltungspflicht 8 Abs. 3

H

Handlungsanweisungen für die Kreiswahlbürovorstände

- Erstellung und Aktualisierung 5 lit. h
- Instruktion 5 lit. h

I

Immobilien-Bewirtschaftung

- Aufgaben 11

Inkraftsetzung 27

K

Kirchliche Abstimmungen und Wahlen

- Stimmabgabe 16
- Zusammenarbeit 23

Kreisresultate s. Wahlkreisresultate

Kreiswahlbüros

- Aufsicht 3 lit. a
- Leitung 7 lit. a

Kreiswahlbürovorstände

- Antragstellung zur Besetzung 4 lit. c
- Aufgaben 6 Abs. 2
- Entschädigung Anhang 1
- Nachwuchsförderung 9 lit. f
- Zusammensetzung 6 Abs. 1

L

Leiterin/Leiter Abstimmungen und Wahlen

- Aufgaben 5

Logistik

- Organisation und Überwachung 5 lit. d

M

Mobiliar

- Bereitstellung 11 lit. a

N

Nachzählungen

- Antragstellung 3 lit. d

O

Organisation und Informatik

- Aufgaben 10

P

Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiswahlbüros

Publikationen

- Publikationsorgan 22
- Zuständigkeit 3 lit. c, 4 lit. b

S

Spesen

- Fahrzeugbenutzung Anhang 1 Ziff. 8 Abs. 4
- Zusätzliche Anhang 1 Ziff. 8 Abs. 5

Stadtpräsidentin/Stadtpräsident 2

Stadtrat 1

Stadtschreiberin/Stadtschreiber

- Aufgaben 4

Statistische Auswertungen

- Datenlieferung 9 lit. e
- Durchführung 10 lit. d
- Vorgaben 3 lit. b

Steuerpflicht Anhang 1 Ziff. 9

Stimm- und Wahlunterlagen

- Aufbewahrung 21
- Verarbeitung 9 lit. b
- Versand 9 lit. b
- Vernichtung 5 lit. f

Stimm- und Wahlzettel

- Aufbewahrung 21
- Druck 5 lit. b
- Gültigkeit 20

Stimmabgabe

- briefliche 17
- in kirchlichen Angelegenheiten 16
- persönliche 13
- stellvertretende 15
- vorzeitige 14

Stimmgeheimnis, Gewährleistung 6 Abs. 2 lit. d

Stimmlokale

- Betrieb 6 Abs. 2 lit. c
- Öffnungszeiten Anhang 2 Ziff. 2
- Standorte Anhang 2 Ziff. 1
- Vorschlagsrecht 6 Abs. 2 lit. g
- Zugang, Gewährleistung 7 lit. d
- Zutritt, Regelung 7 lit. c

Stimmregister

- Führung 9 lit. a

Strafbestimmungen 25

V

Verpflegung Anhang 1 Ziff. 8 Abs. 3

Verzeigungen

- Zuständigkeit 3 lit. e

W

Wahlbüromitglieder

- Aufgaben 7 lit. b, 8
- Aufgebot 6 Abs. 2 lit. b
- Dispensation 7 lit. e
- Entschädigung Anhang 1 Ziff. 3–5
- Jubiläen Anhang 1 Ziff. 10
- Vorschlagsrecht zur Ernennung 6 Abs. 2 lit. f
- Wahlen 5 lit. g

Wahlbüros s. Kreiswahlbüros

Wahlbürovorstände s. Kreiswahlbürovorstände

Wahlkreisresultate

- Auszählung 6 Abs. 2 lit. e

Wahlleitung s. Behörde, wahlleitende

Wahllokale s. Stimmlokale

Wahlzettel s. Stimm- und Wahlzettel

Weisung an die Stimmberechtigten

- Druck 5 lit. b

Z

Zentralwahlbüro

- Aufgaben 3
- Präsidium 2 Abs. 1
- Sekretariat 4 lit. a

Zentralwahlbürodelegierte s. Delegierte des Zentralwahlbüros